

Anlage 11 zum Gesamtvertrag

V E R E I N B A R U N G

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf,**

und

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg,
sowie
dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg,**

vertreten durch

**die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen,
Graf-Adolf-Str. 89, 40210 Düsseldorf,
- handelnd für ihre beigetretenen Mitgliedskassen -**

**über die
palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten
Patienten im häuslichen Umfeld**

Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand und Zielsetzung
- § 2 Zielgruppe der zu versorgenden Patienten
- § 3 Teilnahmevoraussetzungen für Haus- und Fachärzte als behandelnde koordinierende Vertragsärzte
- § 4 Aufgaben der beigetretenen Haus- und Fachärzte
- § 5 Teilnahmevoraussetzungen der qualifizierten Palliativ-Ärzte (QPA)
- § 6 Aufgaben der beigetretenen qualifizierten Palliativ-Ärzte (QPA)
- § 7 Palliativmedizinische Qualitätszirkel
- § 8 Verzeichnis der teilnehmenden Haus- und Fachärzte sowie der qualifizierten Palliativ-Ärzte
- § 9 Vergütungen
- § 10 Finanzierung
- § 11 Abrechnung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Sonstige Bestimmungen
- § 14 Inkrafttreten / Kündigung

Anlagen:

- Anlage 1 Verzeichnis der beigetretenen Ersatzkassen
- Anlage 2 Teilnahmeerklärung des koordinierenden Haus- oder Facharztes
- Anlage 3 Stammdatenblatt für den Palliativmedizinischen Dienst
- Anlage 4 Basisdokumentation des Palliativmedizinischen Dienstes (Teil 1 und 2)
- Anlage 5 Teilnahmeerklärung des qualifizierten Palliativ-Arzt
- Anlage 6 Vergütungsregelungen für die koordinierenden Haus- und Fachärzte
- Anlage 7 Vergütungsregelungen für die qualifizierten Palliativ-Ärzte

Präambel

Die moderne Medizin und Pflege machen es möglich, dass auch Menschen mit einer nicht heilbaren und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung ihre letzten Tage gut versorgt zu Hause erleben können. Dies ist heute jedoch eher die Ausnahme, die Versorgung und das Sterben in der teilweise als anonym erlebten Umgebung eines Krankenhauses ist die Regel. Um die Versorgung dieser schwerstkranken Menschen in ihrem Zuhause sicherzustellen, ist die enge Kooperation von entsprechend qualifizierten Haus- und Fachärzten mit qualifizierten Pflegediensten notwendig.

Vor diesem Hintergrund schaffen die Ersatzkassen gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KV Nordrhein) mit dieser Vereinbarung eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Versicherte der Ersatzkassen unbürokratisch eine qualitativ hochwertige ambulante Palliativversorgung in Anspruch nehmen können. Damit leisten die Vertragspartner einerseits einen erheblichen Beitrag zur schnellen und pragmatischen Umsetzung des „Rahmenprogramms zur flächendeckenden palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung in Nordrhein-Westfalen“ und erfüllen andererseits den mit dem GKV-Wettbewerbstärkungsgesetz (GKV-WSG) verankerten gesetzlichen Auftrag zur Etablierung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung.

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand und Zielsetzung

(1) Diese Vereinbarung gilt für

- Haus- und Fachärzte, die nach § 3 dieser Vereinbarung teilnehmen,
- qualifizierte Palliativ-Ärzte, die nach § 5 dieser Vereinbarung teilnehmen,
- Versicherte der beigetretenen Ersatzkassen (Anlage 1).

- (2) Gegenstand der Vereinbarung ist die ambulante Versorgung unheilbar kranker Menschen mit einer weit fortgeschrittenen Erkrankung in der letzten Phase ihres Lebens.
- (3) Ziel der Vereinbarung ist, die Lebensqualität der Patienten unter Berücksichtigung des Krankheitsstadiums zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Sterben zu Hause zu ermöglichen, wann immer dies möglich ist und gewünscht wird. Ein weiteres Ziel ist die Vermeidung medizinisch nicht zweckmäßiger Interventionen und nicht notwendiger Krankenhausaufenthalte.

§ 2

Zielgruppe der zu versorgenden Patienten

- (1) Die im Nachfolgenden geregelte Versorgungsstruktur dient den Versorgungsbedürfnissen von Patienten mit einer nicht heilbaren progredienten und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung. Es handelt sich hierbei um Patienten,
 - die an einer unheilbaren Krankheit leiden, die so weit fortgeschritten ist, dass lediglich eine Lebenserwartung von Tagen, Wochen oder wenigen Monaten zu erwarten ist,
 - bei denen kurative ärztliche Maßnahmen ausgeschöpft bzw. nicht mehr angezeigt sind,
 - bei denen auf Grund von körperlichen Symptomen der nicht heilbaren Erkrankung eine ambulante palliativmedizinische und palliativpflegerische Versorgung in ihrer Gesamtheit notwendig ist u n d
 - bei denen eine ambulante Palliativversorgung im häuslichen Umfeld möglich und gewünscht ist.
- (2) Die Notwendigkeit einer ambulanten Palliativversorgung kann sich insbesondere bei folgenden Krankheitsbildern im Endstadium ergeben:
 - Fortgeschrittene Krebserkrankung,

- Vollbild der Infektionskrankheit AIDS,
 - Erkrankung des Nervensystems mit unaufhaltsamen fortschreitenden Lähmungen,
 - Endzustand einer chronischen Nieren-, Leber-, Herz- oder Lungenerkrankung.
- (3) Die Familie und dem Patienten nahe stehende Personen werden in die Anleitung zur Pflege, in die psychosoziale Unterstützung und in die Sterbebegleitung einbezogen.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen für Haus- und Fachärzte als behandelnde koordinierende Vertragsärzte

- (1) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist für die Haus- und Fachärzte freiwillig. Teilnahmeberechtigt als koordinierende Vertragsärzte sind die Haus- und Fachärzte, die dieser Vereinbarung beitreten und gegenüber der KV Nordrhein die Absolvierung einer 40stündigen Kursweiterbildung „Palliativmedizinische Grundversorgung“ (Curriculum der DGP und BÄK) nachgewiesen haben. Haus- und Fachärzte, die die 40stündige Kursweiterbildung „Palliativmedizinische Grundversorgung“ noch nicht absolviert haben, sind teilnahmeberechtigt, wenn sie Erfahrungen in der Betreuung von Schwerstkranken haben. Die 40stündige Kursweiterbildung „Palliativmedizinische Grundversorgung“ ist der KV Nordrhein dann spätestens 2 Jahre nach dem Beitritt zu dieser Vereinbarung nachzuweisen.
- (2) Der teilnahmeinteressierte Haus- oder Facharzt erklärt gegenüber der KV Nordrhein schriftlich seinen Beitritt zur Vereinbarung (Anlage 2). Mit der Beitrittserklärung akzeptiert der teilnahmeberechtigte Haus- oder Facharzt die Inhalte dieser Vereinbarung. Zugleich beauftragt er die KV Nordrhein mit der Durchführung des Vertrages und der Abrechnung der Vergütung nach § 9 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Die Teilnahme des Vertragsarztes wird wirksam, sofern die KV Nordrhein nicht innerhalb von 14 Tagen Einwände geltend macht.

- (3) Der Haus- oder Facharzt kann seine Teilnahme an dieser Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der KV Nordrhein widerrufen.

§ 4

Aufgaben der beigetretenen Haus- und Fachärzte

- (1) Der teilnehmende Haus- oder Facharzt übernimmt als der vom Palliativ-Patienten gewählte Vertragsarzt die Behandlung im Rahmen des kooperativen Versorgungskonzepts. Er soll sich dabei an den vorhandenen regionalen Versorgungsstrukturen orientieren.
- (2) Der teilnehmende Haus- oder Facharzt erstellt zu Beginn der ambulanten Palliativversorgung das „Stammdatenblatt für den Palliativmedizinischen Dienst“ (Anlage 3) und übermittelt dieses unverzüglich sowohl an den qualifizierten Palliativ-Arzt (QPA) nach § 5 dieser Vereinbarung als auch an den mit der palliativ-pflegerischen Versorgung beauftragten Pflegedienst zur Aufbewahrung in der Patientendokumentation. Er stimmt unverzüglich einen gemeinsamen Besuchstermin mit dem QPA zur initialen Diagnosestellung sowie Therapieplanung ab.
- (3) Der teilnehmende Haus- oder Facharzt übernimmt folgende Aufgaben:
- Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen.
 - Sofern Maßnahmen der Behandlungspflege von Angehörigen oder Mitbewohnern nicht geleistet werden können, Verordnung von häuslicher Krankenpflege. Sind für palliativpflegerische Maßnahmen besondere Kenntnisse erforderlich, kann palliativpflegerische Krankenpflege verordnet werden. Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des VdAK/AEV teilt der KV Nordrhein die geeigneten und vertraglich eingebundenen Palliativ-Pflegedienste schriftlich mit.

- Einstellung und/oder Beratung zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle in Zusammenarbeit mit dem QPA; bei der Arzneimitteltherapie sind bestehende Empfehlungen zu berücksichtigen.
 - Verordnung von Medikamentenapplikationen über Pumpensysteme unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebotes.
 - Beratung zur künstlichen Ernährung und Flüssigkeitsgabe in der letzten Lebensphase.
 - Beurteilung und Einleitung einer palliativmedizinischen Wundbehandlung.
 - Koordination bei der Inanspruchnahme unterschiedlicher Leistungserbringer und Versorgungsebenen sowie Sicherstellung eines zeitnahen Informationsflusses untereinander über die Behandlung.
 - Betreuung und Beratung des Palliativ-Patienten sowie dessen Angehöriger.
 - Information des qualifizierten Palliativ-Arztes und Pflegedienstes über den Todestag.
- (4) Vor einer stationären Krankenhauseinweisung aufgrund einer palliativmedizinischen Krisensituation muss sich der teilnehmende Haus- oder Facharzt grundsätzlich mit dem qualifizierten Palliativ-Arzt telefonisch rückkoppeln.
- (5) Darüber hinaus müssen sich die teilnehmenden Haus- und Fachärzte weiterhin regelmäßig palliativmedizinisch fortbilden. Dazu sollten sie insbesondere die Ergebnisse und Protokolle der Palliativmedizinischen Qualitätszirkel nach § 7 dieser Vereinbarung nutzen und in den themenübergreifenden haus- und fachärztlichen Qualitätszirkeln palliativmedizinische Fälle besprechen. Die ambulanten palliativpflegerischen Dienste sollen dabei einbezogen werden.

§ 5

Teilnahmevoraussetzungen der qualifizierten Palliativ-Ärzte (QPA)

- (1) Neben den Haus- und Fachärzten können Ärzte als palliativmedizinische qualifizierte Ärzte (QPA) an dieser Vereinbarung teilnehmen; auch diese Teilnahme ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind diejenigen Ärzte, die die Teilnahme an

einer 40stündigen Kursweiterbildung „Palliativ-Medizin“ (Curriculum der DGP und BÄK) nachgewiesen und darüber hinaus innerhalb von 2 Jahren nach dem Beitritt zu dieser Vereinbarung 120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision abgeschlossen haben.

(2) Anforderungen für die Teilnahme als qualifizierter Palliativ-Arzt sind ferner:

- Verpflichtung zur Sicherstellung eines palliativmedizinischen Konsiliar-dienstes „Rund-um-die-Uhr“,
- Verpflichtung zur fach- und ggf. sektorenübergreifenden Kooperation,
- Mitwirkung an einem palliativmedizinischen Qualitätszirkel,
- kontinuierliche Fortbildung in Palliativ-Medizin und Schmerztherapie u n d
- Führung der standardisierten „Basisdokumentation des Palliativmedizini-schen Dienstes“ (Teil 1 und 2 der Anlage 4).

(3) Der an der Teilnahme nach dieser Vereinbarung interessierte Arzt erklärt gegenüber der KV Nordrhein schriftlich seinen Beitritt (Anlage 5) unter Beifügung des Nachweises seiner Qualifikation. Mit der Beitrittserklärung akzeptiert der qualifizierte Palliativ-Arzt die Inhalte dieser Vereinbarung. Zugleich beauftragt er die KV Nordrhein mit der Durchführung des Vertrages und der Abrechnung der Vergütung nach § 9 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Die Teilnahme des Arztes wird wirksam, sofern die KV Nordrhein nicht innerhalb von 14 Tagen Einwände geltend macht.

(4) Der Arzt kann seine Teilnahme an dieser Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres gegenüber der KV Nord-rhein widerrufen.

§ 6

Aufgaben der beigetretenen qualifizierten Palliativ-Ärzte (QPA)

- (1) Der qualifizierte Palliativ-Arzt wird auf Anforderung des behandelnden Haus- oder Facharztes tätig. In diesen Fällen wird er beratend und ggf. mitbehandelnd tätig. Er kann darüber hinaus den Patienten auch in alleiniger Verantwortung behandeln.

- (2) Die qualifizierten Palliativ-Ärzte bilden einen palliativmedizinischen Konsiliar-dienst in ihrer Region, um eine bestmögliche Erreichbarkeit in Problemfällen für teilnehmende Haus- und Fachärzte zu bieten. Auch durch den hohen Grad der Erreichbarkeit (Rund-um-die-Uhr) bei bestmöglicher Kompetenz stellen die qualifizierte Palliativ-Ärzte in ihrer Region eine reibungslos funktionierende Schnittstelle zwischen dem ambulanten und stationärem Sektor dar.

- (3) Zu den Schwerpunktaufgaben des qualifizierten Palliativ-Arzt gehören unter anderem:
 - Obligatorischer Patientenbesuch zu Beginn der ambulanten Palliativversorgung zur initialen Diagnosestellung und Therapieplanung,
 - Erstellung eines qualifizierten Schmerztherapieplanes bei allen schmerztherapeutisch zu versorgenden Patienten in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Haus- oder Facharzt,
 - Führen der standardisierten „Basisdokumentation des Palliativmedizinischen Dienstes“ (Teil 1 und 2 der Anlage 4) und Übersendung an den mit der palliativpflegerischen Versorgung beauftragten Pflegedienst,
 - spezielle Verordnungen insbesondere auch zur Schmerztherapie.
 - Beratung des koordinierenden Vertragsarztes in allen Belangen der palliativmedizinischen Behandlung, vor allem
 - a) zur Einstellung der Symptomkontrolle und Schmerztherapie,
 - b) bei der künstlichen Ernährung und Flüssigkeitsgabe in der letzten Lebensphase,
 - c) bei der Beurteilung und Einleitung einer palliativen Wundbehandlung.

- Weitere Aufgaben können auf Wunsch des koordinierenden Vertragsarztes im Einzelfall sein:
 - a) Palliativmedizinische Mitbehandlung von Patienten bzw. Beratung von Patienten und Angehörigen,
 - b) Unterstützung bei der Aufklärung der Patienten und Information über die Änderung des Therapiezieles,
 - c) Beratung bei der Erstellung einer Patientenverfügung,
 - d) Beratung bei ethischen Konflikten (ethisches Fallgespräch).

- (4) Die an dieser Vereinbarung teilnahmeberechtigten qualifizierten Palliativ-Ärzte nehmen regelmäßig an Fortbildungen zur Palliativ-Medizin teil. Dazu sollten sie insbesondere die Ergebnisse und Protokolle der Palliativmedizinischen Qualitätszirkel nach § 7 dieser Vereinbarung nutzen.

§ 7

Palliativmedizinische Qualitätszirkel

Die an der palliativmedizinischen Versorgung nach dieser Vereinbarung teilnehmenden qualifizierten Palliativ-Ärzte bilden unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten einen palliativmedizinischen Qualitätszirkel und tauschen sich regelmäßig über Erfahrungen und Optimierungsmöglichkeiten aus. Die Organisation der Qualitätszirkel wird von der KV Nordrhein übernommen. Der palliativmedizinische Qualitätszirkel tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Die Ergebnisse werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten.

§ 8

Verzeichnis der teilnehmenden Haus- und Fachärzte sowie der qualifizierten Palliativärzte

Über die nach den §§ 3 und 5 an dieser Vereinbarung teilnehmenden und ausscheidenden Ärzte führt die KV Nordrhein jeweils getrennt ein Verzeichnis, in dem auch die nachgewiesene Qualifikation dargestellt wird. Sie stellt der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des VdAK/AEV die aktuelle Fassung dieser Verzeichnisse in regelmäßigen Abständen in elektronischer Form - soweit Änderungen eingetreten sind - zur Verfügung.

§ 9

Vergütungen

- (1) Die ärztlichen Leistungen werden nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und der jeweils geltenden Abrechnungsregelungen der KV Nordrhein vergütet, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

- (2) Für den besonderen Aufwand, der mit der Durchführung dieser Vereinbarung für die teilnehmenden Ärzte entsteht, erhalten
 - der koordinierende Haus- oder Facharzt eine Vergütung nach Maßgabe der Anlage 6 u n d
 - der qualifizierte Palliativ-Arzt eine Vergütung nach Maßgabe der Anlage 7.

Übernimmt ein an der haus- oder fachärztlichen Versorgung teilnehmender qualifizierter Palliativ-Arzt die weitere Behandlung des Palliativ-Patienten nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der Vereinbarung (Versorgung als koordinierender Haus- oder Facharzt), so kann er neben der Nr. 1 der Anlage 7 auch die Nr. 3 der Anlage 6 abrechnen. Eine Abrechnung nach Nr. 2 der Anlage 6 sowie nach Nr. 3 der Anlage 7 ist für diese Patienten ausgeschlossen. Bei einem Hausbesuch ist die

gleichzeitige Abrechnung der Nr. 3 der Anlage 6 und der Nr. 4 der Anlage 7 ausgeschlossen.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die Vergütung der Leistungen nach den Anlagen 6 und 7 dieser Vereinbarung erfolgt außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung.
- (2) Die Bereinigung der budgetierten Gesamtvergütung für palliativmedizinische Leistungen nach Nr. 1 der Anlagen 6 und 7 (Hausbesuche) erfolgt für die beigetretenen Ersatzkassen jeweils im aktuellen Quartal mit dem Durchschnittswert der Ersatzkassen nach Formblatt 3 Konto 400 Kapitel 3.

§ 11

Abrechnung

- (1) Die KV Nordrhein rechnet die nach dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen quartalsweise ab. Sie stellt diese den Ersatzkassen über das Formblatt 3 in Rechnung. Dabei werden die Leistungen (Gebühren- bzw. Symbolnummern) im Formblatt 3 bis auf die 6. Ebene gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Vergütungen nach den Anlagen 6 und 7 werden patientenbezogen mit der KV Nordrhein über die vergebenen Symbolnummern elektronisch abgerechnet.

§ 12

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten gelten die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung und dem allgemeinen Strafrecht sowie für die verschiedenen Phasen der

Verarbeitung personenbezogener Daten und der Datensicherheit die Vorschriften

- des Bundesdatenschutzgesetzes,
- der landesrechtlichen Regelungen zum Datenschutz (Gesundheitsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) u n d
- die Spezialvorschriften für die Datenverarbeitung (Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Vertragspartner werden die Versorgungsabläufe nach dieser Vereinbarung konstruktiv beobachten und sind bereit, erforderliche Anpassungen aufgrund erster Praxiserfahrungen vorzunehmen.
- (2) Die Vertragspartner werden gemeinsam prüfen, inwieweit die Ziele nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung erreicht worden sind. Die KV Nordrhein bereitet dazu auf Wunsch der Ersatzkassen die Abrechnungsdaten auf.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder der Vertrag unvollständig sein, so wird die Vereinbarung in ihren übrigen Inhalten davon nicht berührt. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck unwirksamer Bestimmungen in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken. Dabei sind auch die nach § 37 b Abs. 3 SGB V vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 91 Abs. 4 SGB V noch zu erlassenden Richtlinien nach § 92 SGB V, in denen das Nähere über die Leistungen zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung zu bestimmen ist, zu berücksichtigen.

§ 14

Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2008, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Soweit die Vergütungen nach dieser Vereinbarung durch eine Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) berührt werden, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über eine Anpassung der Vergütungsregelungen. Falls eine Anpassung nicht möglich ist, besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Vertragspartner.

Düsseldorf, den 14.05.2007

Düsseldorf, den 14.05.2007

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Verband der Angestellten-
Krankenkassen e.V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

.....

.....

Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender

Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-
Verband e.V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

.....
Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung

Anlage 1

zur Vereinbarung zwischen der KV Nordrhein und der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des VdAK/AEV über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten

Verzeichnis der beigetretenen Ersatzkassen (§ 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung)

Der Vereinbarung sind folgende Ersatzkassen beigetreten:

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)

Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal

Deutsche Angestellten-Krankenkasse – Unternehmen Leben (DAK), Hamburg

Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg

KKH – Die Kaufmännische (KKH), Hannover

Hamburg Münchener Krankenkasse (HMK), Hamburg

HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg

Handelskrankenkasse (hkk), Bremen

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.

Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd

HZK – Die Profikrankenkasse für Bau- und Holzberufe (HZK), Hamburg

KEH Ersatzkasse (KEH), Heusenstamm

Anlage 2

zur Vereinbarung zwischen der KV Nordrhein und der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des VdAK/AEV über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld

Teilnahmeerklärung des koordinierenden Haus- oder Facharztes

an der Vereinbarung über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld

Name:

Praxisanschrift:

Arztstempel: _____

Ich bin über die Inhalte der Vereinbarung zur palliativmedizinischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld umfassend informiert worden. Ich bin mit den Inhalten der Vereinbarung einverstanden und bereit, die mich betreffenden Versorgungsaufgaben nach § 4 der Vereinbarung zu übernehmen. Insbesondere beachte ich die in § 12 der Vereinbarung normierten datenschutzrechtlichen Regelungen. Ich erfülle die Qualifikation nach § 3 Abs. 1 der Vereinbarung und kann mindestens Erfahrungen in der Betreuung von Schwerstkranken nachweisen. Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.

Hiermit erkläre ich meine Teilnahme an der Vereinbarung zur palliativmedizinischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes

Anlage 3

zur Vereinbarung zwischen der KV Nordrhein und der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des VdAK/AEV über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Vertragsarzt-Nr.	VK gültig bis	Datum

Stammdatenblatt für den Palliativ- medizinischen Dienst

Den Status als Palliativpatient begründende Erkrankungen/Diagnosen:

.....

Stadium/ggf. Metastasierung:.....

.....

Kurze Angabe zum aktuellen Krankheitsbefund:

.....

Zu erwartender palliativmedizinischer Bedarf:

Bereits begonnene Schmerztherapie	Ja		Nein	
Zu erwartende Schmerztherapie	Ja		Nein	
Symptomkontrolle/Krisenintervention (z.B. Erbrechen, Obstipation, Atemnot, Unruhe)	Ja		Nein	
Spezielle Wundversorgung	Ja		Nein	
Psychosoziale Unterstützung	Ja		Nein	
Sonstiges:	Ja		Nein	
Es liegen Hinweise auf eine Infektionserkrankung vor:	Ja		Nein	
Der/die Patient/in leidet an einer Suchterkrankung:	Ja		Nein	

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes

Anlage 4 (Teil 1)

zur Vereinbarung zwischen der KV Nordrhein und der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des VdAK/AEV über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld

Basisdokumentation des Palliativmedizinischen Dienstes

Datum:

Uhrzeit:

(Name/Institution):

Anfrage durch: Name/Tel./Funktion

(Notarzt/ Hausarzt/Fachpflegedienst)

Patient: (Name/Vorname/Geburtsdatum)

Grunderkrankung:

Tumorerkrankung

Nicht-Tumorerkrankung

Allgemeinbefinden:

sehr schlecht

schlecht

mittel

gut

sehr gut

Patientenverfügung vorhanden: unbekannt

nein

ja, vom

Aktuelle Probleme (Hauptgrund der Anfrage bitte unterstreichen!)

Durchschnittlicher Schmerz	kein	leicht	mittel	stark
Maximaler Schmerz	kein	leicht	mittel	stark
Übelkeit	kein	leicht	mittel	stark
Erbrechen	kein	leicht	mittel	stark
Verstopfung	kein	leicht	mittel	stark
Luftnot	kein	leicht	mittel	stark
Schwäche	kein	leicht	mittel	stark
Angst	kein	leicht	mittel	stark
Hautprobleme	kein	leicht	mittel	stark
	kein	leicht	mittel	stark
	kein	leicht	mittel	stark

Relevante Begleiterkrankungen:

Herz/Kreislauf

Leber

Niere

Lunge

Neurologisch

Psychiatrisch

Sonstige

PEG-Sonde

Port

ZVK

Pumpe

DK

Vorbehandlung		
Schmerz	keine	ja
Bei Bedarf		
Übelkeit	keine	ja
Bei Bedarf		
Erbrechen	keine	ja
Bei Bedarf		
Verstopfung	keine	ja
Bei Bedarf		
Luftnot	keine	ja
Bei Bedarf		
Schwäche	keine	ja
Bei Bedarf		
Angst	keine	ja
Bei Bedarf		
Hautprobleme	keine	ja
Bei Bedarf		
.....	keine	ja
bei Bedarf		

Soziale Situation		
unbekannt	allein lebend	Pflegedienst vorhanden
mit Partner/Familie	lebend	keine Unterstützung durch Partner/Familie
vgl.		

Therapieempfehlung
s. angefügten Therapieplan

Weitere Beratung erforderlich und gewünscht : nein ja

Vermittlung an Hospizdienst

Vermittlung an Pflegedienst

Überweisung an Palliativzentrum

Er ist bei weiteren Beratungen mit der Einsichtnahme seiner bisher erhobenen Daten einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Arzt

Anlage 4 (Teil 2)

zur Vereinbarung zwischen der KV Nordrhein und der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des VdAK/AEV über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld

Verlaufsbogen Nr.

NAME:

	Ausgangs-Medikation	Datum Diensthab.	Datum Diensthab.	Datum Diensthab.	Datum Diensthab.	Datum Diensthab.
Schmerz						
Übelkeit						
Luftnot						
Angst						
Obstipation/ Diarrhoe						

Anlage 5

zur Vereinbarung zwischen der KV Nordrhein und der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des VdAK/AEV über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld

Teilnahmeerklärung des qualifizierten Palliativ-Arztes

an der Vereinbarung über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld

Name:

Praxisanschrift:

Arztstempel: _____

Ich bin über die Inhalte der Vereinbarung zur palliativmedizinischen Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld umfassend informiert worden. Ich bin mit den Inhalten der Vereinbarung einverstanden und bereit, die mich betreffenden Versorgungsaufgaben nach § 6 der Vereinbarung zu übernehmen. Insbesondere beachte ich die in § 12 der Vereinbarung normierten datenschutzrechtlichen Regelungen. Ich erfülle die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 und die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 der Vereinbarung. Die entsprechenden Nachweise sind beigelegt.

Hiermit erkläre ich meine Teilnahme an der Vereinbarung über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbare erkrankten Patienten im häuslichen Umfeld.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes

Anlage 6

zur Vereinbarung zwischen der KV Nordrhein und der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des VdAK/AEV über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten

Vergütungsregelungen für die nach § 3 dieser Vereinbarung beigetretenen Haus- und Fachärzte

1. Dem nach § 3 dieser Vereinbarung beigetretenen Haus- oder Facharzt werden die folgenden EBM-Ziffern mit einem Punktwert in Höhe von 4,9 Cent vergütet:

EBM-Ziffern : 01410, 01411 und 01412

Bei der Abrechnung sind diese EBM-Ziffern gesondert mit einem „P“ zu kennzeichnen.

Darüber hinaus erhält der beigetretene Haus- oder Facharzt folgende Pauschalvergütungen:

2. Eingangsdagnostik, Aktivierung des palliativmedizinischen Konsiliardienstes (§ 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung) und Erstellung des Stammdatenblattes für den Palliativmedizinischen Dienst (Anlage 3), einmalig je Patient
SNR 25,00 EUR
3. Besonderer bzw. zusätzlicher Aufwand in der palliativmedizinischen Betreuung des Patienten und seiner Angehörigen vor Ort; regelmäßige Überprüfung der Schmerztherapie, Koordination der beteiligten Leistungserbringer; bei Bedarf Abstimmung über die Behandlung mit dem qualifizierten Palliativ-Arzt, je Hausbesuch nach den EBM-Ziffern 01410, 01411 und 01412
SNR 15,00 EUR

Anlage 7

zur Vereinbarung zwischen der KV Nordrhein und der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des VdAK/AEV über die palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten Patienten

Vergütungsregelungen für die nach § 5 Absatz 3 dieser Vereinbarung beigetretenen qualifizierten Palliativ-Ärzte

1. Dem nach § 5 dieser Vereinbarung beigetretenen qualifizierten Palliativ-Arzt werden die folgenden EBM-Ziffern mit einem Punktwert in Höhe von 4,9 Cent vergütet:

EBM-Ziffern : 01410, 01411 und 01412

Bei der Abrechnung sind diese EBM-Ziffern gesondert mit einem „P“ zu kennzeichnen.

Darüber hinaus erhält der palliativmedizinische Konsiliardienst nach § 6 Abs. 2 für die nach dieser Vereinbarung zu erfüllenden Aufgaben folgende Pauschalvergütungen:

2. Pauschale für die Bereitstellung des palliativmedizinischen Konsiliardienstes (Erstbehandler), die initiale Diagnosestellung und Therapieplanung, die Erstellung eines qualifizierten Schmerztherapieplanes bei schmerztherapeutisch zu versorgenden Patienten und die Unterstützung der hausärztlichen Versorgung von vom beigetretenen Haus- oder Facharzt betreuten Palliativ-Patienten nach § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung einschließlich der Basisdokumentation nach Anlage 4, einmalig je Patient

SNR

100,00 EUR

3. Pauschale für die vom Hausarzt angeforderte fernmündliche palliativmedizinische Beratung, je Konsilium
SNR 10,00 EUR

4. Pauschale für einen vom koordinierenden Vertragsarzt für einen von ihm betreuten Palliativ-Patienten angeforderten Besuch bei hausärztlich ambulant nicht beherrschbaren Symptomen zur Vermeidung stationärer Krankenhausbehandlung (insbesondere bei Schmerzkrisen trotz Einstellung nach WHO III, Atemnotanfällen, therapierefraktärem Erbrechen, Krampfanfall, Darmverschluss symptomatik), je Hausbesuch nach den EBM-Ziffern 01410, 01411 und 01412
SNR 15,00 EUR

Protokollnotiz

zur

VEREINBARUNG

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf,**

und

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg,

sowie

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg,

vertreten durch

die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen,

Graf-Adolf-Str. 89, 40210 Düsseldorf,

- handelnd für ihre beigetretenen Mitgliedskassen -

über die

palliativmedizinische Versorgung von unheilbar erkrankten

Patienten im häuslichen Umfeld

vom

Ziel der Vereinbarung ist, dass Versicherte der beigetretenen Ersatzkassen unbürokratisch eine qualitativ hochwertige ambulante Palliativversorgung flächendeckend im Landesteil Nordrhein in Anspruch nehmen können.

Vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die notwendige Angebotsstruktur für eine flächendeckende Versorgung teilweise noch nicht existiert, vereinbaren die Vertragsparteien für die Zeit vom 01.07.2007 bis 31.12.2007 folgendes Vorgehen:

1. Die Vertragsparteien bemühen sich schnellstmöglich, eine ausreichende Anzahl von Haus- und Fachärzten sowie qualifizierten Palliativ-Ärzten in die Vereinbarung einzubinden.
2. Soweit noch keine Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung besteht, werden die Vertragsparteien geeignete Schritte unternehmen, qualifizierten Palliativ-Ärzten kurzfristig die Teilnahme an der Vereinbarung zu ermöglichen.
3. Teilnehmende Haus- und Fachärzte, denen noch kein qualifizierter Palliativ-Arzt zur Kooperation zur Verfügung steht, können die Betreuung der Schwerstkranken vorerst allein übernehmen. Sie verpflichten sich in diesen Fällen zur Diagnosestellung und Therapieplanung, zur Erstellung eines qualifizierten Schmerztherapieplanes sowie zur Führung der standardisierten Basisdokumentation (Teil 1 und 2 der Anlage 4).
4. Für den unter Nr. 3 aufgeführten besonderen bzw. zusätzlichen Aufwand in der palliativmedizinischen Betreuung des Patienten erhält der teilnehmende Haus- oder Facharzt eine Pauschale, einmalig je Patient

SNR

50,00 EUR

Eine Abrechnung nach Nr. 2 der Anlage 6 sowie nach Anlage 7 der Vereinbarung ist für diese Patienten ausgeschlossen.

Düsseldorf, den 14.05.2007

Düsseldorf, den 14.05.2007

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Verband der Angestellten-
Krankenkassen e.V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

.....
Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender

.....
Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-
Verband e.V.
Landesvertretung
Nordrhein-Westfalen

.....
Andreas Hustadt
Leiter der Landesvertretung